



## **Stadt Walsrode**

- Die Bürgermeisterin -

Walsrode, 26.11.2018

# **Pressemitteilung**

## **Unterwegs mit dem Rad in Walsrode**

Nach der Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht in der Kernstadt Walsrode vor zwei Jahren wurde in diesem Jahr auch die Überprüfung der Radverkehrsführung in den Ortschaften abgeschlossen.

Da uns immer wieder Anfragen erreichen, welche Rechte und Pflichten für den Radverkehr nach der Aufhebung der Benutzungspflicht für eine hohe Anzahl von Radwegeanlagen bestehen, möchten wir hierzu folgendes mitteilen:

Es besteht eine Verpflichtung aller Verkehrsteilnehmenden, also auch der Radfahrerinnen und Radfahrer, sich über die für sie geltenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu informieren und sie eigenverantwortlich zu beachten.

Für Radfahrerinnen und Radfahrer gilt das Rechtsfahrgebot. Einen Radweg auf der linken Straßenseite dürfen sie nur benutzen, wenn die Benutzung durch ein Zusatzzeichen angeordnet wurde. Ist der Radverkehr in der Gegenrichtung nicht zugelassen, müssen Radfahrerinnen und Radfahrer rechts auf der Fahrbahn fahren, wenn es auf der rechten Straßenseite keinen Radweg gibt.

Wer als Radfahrer/in unzulässig Gehwege, Fußgängerfurten, Fußgängerüberwege oder Gehwege entgegen der Fahrtrichtung befährt, handelt grob fahrlässig.

Seit der Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht wird es den Radfahrerinnen und Radfahrern auf vielen Straßen in Walsrode ermöglicht, selber zu wählen, ob sie die Fahrbahn oder den Radweg benutzen möchten. Gehwege darf in der Regel nur der Fußgängerverkehr benutzen.

Die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht stärkt die Rolle der Radfahrerinnen und Radfahrer als gleichwertige Verkehrsteilnehmende und schränkt sie weniger in ihren Rechten ein.

Die Aufhebung der Benutzungspflicht durch Entfernen der ehemals vorhandenen Beschilderung für die Radwegeanlagen bedeutet keine Pflicht zur Benutzung der Fahrbahn für die Radfahrerinnen und Radfahrer, sondern gibt ihnen ein Radwegebenutzungsrecht.

Der Radverkehr in Walsrode wird seit der Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht wie folgt geführt:

- Durch Verkehrszeichen beschilderte Radwege (Zeichen 237 StVO), beschilderte gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) oder getrennte Geh- und Radwege (Zeichen 241 StVO) sind für den Radverkehr benutzungspflichtig. Es besteht gleichzeitig ein Fahrbahnbenutzungsverbot.
- Eine Benutzungspflicht für den Radverkehr besteht für auf der Fahrbahn durchgehend markierte (Zeichen 295 StVO) Radfahrstreifen. Auf den Radfahrstreifen ist das Zeichen 237 StVO durch Markierung aufgebracht. Der Radverkehr muss rechts vom Radfahrstreifen bleiben. Für den Kfz-Verkehr gilt ein absolutes Benutzungsverbot, er muss links vom Radfahrstreifen fahren.
- Wird die Beschilderung der Radwege (Zeichen 237, 240 oder 241 StVO) auf vorhandenen Radweganlagen entfernt, verbleibt ein „anderer Radweg“. Dieser ist weiterhin ein Radweg und wird durch das Entfernen der Beschilderung nicht zum Gehweg. Es besteht ein Benutzungsrecht für den Radverkehr. Eine Benutzungspflicht für den Radweg und oder ein Fahrbahnbenutzungsverbot gibt es für den Radverkehr hingegen nicht.
- Schutzstreifen für den Radverkehr sind auf der Fahrbahn durch Leitlinien (Zeichen 340 StVO) markiert und in regelmäßigen Abständen mit dem Sinnbild „Radverkehr“ auf der Fahrbahn gekennzeichnet. Für Radfahrerinnen und Radfahrer besteht aufgrund des Rechtsfahrgebotes Benutzungspflicht. Der Radverkehr muss rechts vom Schutzstreifen bleiben. Andere Fahrzeuge dürfen Schutzstreifen anders als Radfahrstreifen bei Bedarf, aber nicht allein zum schnelleren Vorankommen, überfahren.
- Gehwege können durch Beschilderung mit dem Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ für den Radverkehr freigegeben werden. Es besteht ein Benutzungsrecht für den Radverkehr. Eine Benutzungspflicht für den Gehweg und oder ein Fahrbahnbenutzungsverbot gibt es für den Radverkehr nicht. Der Radverkehr muss auf diesen Gehwegen auf Fußgängerinnen und Fußgänger besondere Rücksicht nehmen und darf sie weder gefährden noch behindern. Die Geschwindigkeit muss der Radverkehr dem Fußgängerverkehr anpassen. Ist ein Gehweg nicht mit dem Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ beschildert, dürfen diesen nur Kinder mit Fahrrädern und Kinder bis zu acht Jahren begleitende Aufsichtspersonen benutzen, ansonsten sind Gehwege ausschließlich dem Fußgängerverkehr vorbehalten.

#### Rad fahrende Kinder:

Für Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr ist die Benutzung eines Gehweges mit Fahrrädern Pflicht, sofern kein von der Fahrbahn baulich getrennter Radweg vorhanden ist. Ist dieser vorhanden, darf er alternativ auch von Kindern bis zu acht Jahren benutzt werden. Durch diese Regelung können Eltern mit unterschiedlich alten Kindern gemeinsam Radwege benutzen. Dies gilt jedoch nicht bei Radwegen ohne bauliche Trennung. Kinder bis zu acht Jahren dürfen dann nur auf Gehwegen fahren. Weiterhin dürfen mindestens 16 Jahre alte und geeignete Aufsichtspersonen auf dem Gehweg fahrende Kinder bis zu acht Jahren dort begleiten.

Neun bis zehn Jahre alte Kinder dürfen wahlweise Rad- oder Gehwege befahren. Für neun- bis zehnjährige Kinder begleitende Aufsichtspersonen gibt es kein Recht zur Benutzung von Gehwegen, wenn diese nicht durch das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ zugelassen wurde.

Fahren Kinder auf Gehwegen, gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Fußgänger/innen dürfen beim Radfahren auf Gehwegen weder gefährdet noch behindert werden. Radfahrerinnen und Radfahrer müssen ihre Geschwindigkeit aufgrund des Gebotes

der Rücksichtnahme dem Fußgängerverkehr anpassen oder notfalls auch absteigen, wenn anders eine Beeinträchtigung der Fußgänger/innen nicht zu vermeiden ist. Dies gilt auch für Aufsichtspersonen, die Kinder bis zu acht Jahren auf Gehwegen begleiten. Andererseits dürfen auch Fußgänger/innen Rad fahrende Kinder nicht vermeidbar behindern.

Vor dem Überqueren einer Fahrbahn müssen Kinder und die diese begleitende Aufsichtspersonen vom Fahrrad absteigen.

Ansprechpartnerin für Fragen zur Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht ist in der Abteilung Sicherheit, Ordnung und Verkehr Frau Jacobs, Tel. 05161/977-251.